Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 52 (1901)

Heft: 7-8

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

teuer erworben und diese Maßregeln nachträglich durch eine Indemnitäts= Bill genehmigt werden.

Unzweiselhaft hat aber ein von den Kammern angenommenes Geset, mit Bezug auf welches die Vertreter der am meisten beteiligten Gebiete ihre maßgebende Meinung geltend machen können, bei den Bevölkerungen größere Autorität, als ein nur von den Verwaltungsbehörden erlassenes Dekret. Dies erklärt, warum dem genannten, zwar umständlicheren Vorgehen der Vorzug gegeben worden ist.

Artikel 3 des Gesetzes bestimmt die Veröffentlichung der Pläne und Voranschläge und das dabei zu befolgende Vorgehen.

Artikel 4: Die projektierten Arbeiten werden durch die Organe des Staates und auf dessen Kosten ausgeführt. Der Staat wird zu diesem Zwecke die erforderlichen Grundstücke, sei es auf gütlichem Wege oder durch Expropriation erwerben. — Für letztere gelten in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1841.

Zu dieser Bestimmung ist zu bemerken, daß sie nur gestattet, solche Barzellen zu erwerben, welche bereits abgeholzt und kahl sind und insolges bessen eine Gesahr bilden (présentant un danger né et actuel), nicht aber noch mit Wald bestandene Grundstücke, durch deren Erhaltung die droshenden Naturereignisse verhindert werden könnten.

Die Einschränkung der freien Verfügung über den Privatbesitz durch Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen in betreff von Holzschlägen und Ausreutungen wurde trotz der hierfür mit Recht geltend gemachten Gründe von den Parlamentariern nicht für nötig befunden, und Herr Mougin bedauert dies in hohem Maße. Er verweist, um die Verechtigung des Staates darzuthun, in solcher Weise das freie Verfügungsrecht des Waldsbessitzers, sei es eine Gemeinde, Korporation oder ein Einzelner, zu besschränken, sobald das öffentliche Wohl dadurch beeinflußt wird, auf die in andern Staaten (Deutschland, der Schweiz, Italien) erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, und deutet auch darauf hin, daß am internationalen Forstongreß von 1900 in Paris der Wunsch zum Beschluß erhoben wurde: "Es seien der staatlichen Aussicht sowohl die im Besitz von Prisvaten besindlichen Wälder als die Wytweiden (bestockten Weiden) zu unterstellen, um der Gesahr der LawinensBildung vorzubauen." Z-r.

(Schluß folgt.)



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliches Versuchswesen. An Stelle des nach Art. 1 der Berordnung vom 1. Juni 1886 austretenden Mitgliedes Hrn. Kantonsforst= meisters Anton Schwhter in Frauenfeld hat der Bundesrat am 2. Juli als Mitglied der Aufsichtskommission der eidg. Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen Herr Jakob Müller, Kantonsoberförster von Baselland, in Liestal gewählt.

Die diesjährige Pfingstexkursion der eidg. Forstschule in Zürich ist auf den 12.-16. Juni abhin verlegt worden. In Begleitung der drei forstl. Professoren und Hrn. Professors Zwicky besichtigten der 2. und 3. Jahresturs am 13. Juni die Verbauungs= und Aufforstungs= arbeiten im großen Steinschlag bei Jenfluh, sowie das durch Entwässerung. Berbau- und Aufforstung zur Ruhe gebrachte Bergsturzgebiet des Spißbaches bei Mürren. Von Lauterbrunnen aus wurde am folgenden Tag bei herrlichem Wetter die berühmte Wengernalp-Tour ausgeführt und auf dem Abstieg gegen Grindelwald der wegen seiner Beimischung von Arven hochinteressante Stramenwald besucht. Am gleichen Abend noch begab sich die Gesellschaft über Interlaken und Thun nach dem Bad Blumenstein, um am folgenden Morgen die Verbauungsarbeiten an der Gürbe, einem der berüchtigsten Wildbäche der Schweiz, in Augenschein zu nehmen. Von der Höhe des obern Gurnigels führte der Weg durch die mehrere hundert Hektaren umfassenden Aulturen, welche die bernische Staatsforstverwaltung in den letten Jahrzehnten auf früherem Weideland an der Seelibühl-Pfyfe-Kette angelegt hat. Im Ottenleuebad wurde Quartier bezogen und am andern Morgen der Rückweg gegen Riggisberg angetreten. Er berührte bestockte Weiden, ältere Aufforstungen und den wegen seiner prachtvollen gemischten Altholzbestände renommierten Staats= wald Längeney. Im Laufe des Nachmittags traf die Gesellschaft in Bern ein, und abends um 9 Uhr langte sie wohlbehalten wieder in Zürich an.

Rantone.

Zürich. In unserem Kanton besteht seit 1866 für die Vorsteher und Förster, waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen das Institut der jährlichen Forsterkursionen; seit die Privatwaldungen unter Aufsicht stehen, nehmen auch Privatwaldbesitzer mehr und mehr Interesse an diesen forstlich besehrenden Waldbegängen, so daß insolge wachsender Beteiligung die Reihe nunmehr alljährlich nur an einen Forstkreiskommt, während früher je zwei Kreise berücksichtigt werden konnten.

Diese eintägigen Exkursionen zeitigten für die Anbahnung und Einführung forstlicher Verbesserungen manch schönen Erfolg: wir erinnern uns noch lebhaft, wie bei den ersten Touren, die man in der Wintersthurer Stadtwaldung machte, die großen Pflanzgärten, der intensive Kulturbetrieb und das schön angelegte Straßennet mächtig und nachshaltig wirkten auf die Gemeindes und Korporationsvorsteher; auch der natürlichen Verjüngung u. s. w. hat dieser forstliche Anschauungsuntersricht viel zum Durchbruch und vermehrter Anerkennung verholfen. —

Die diesjährige Exkursion, an der, wie üblich, auch wieder die Regierung vertreten war, führte in den über 900 ha. großen zusammenhängenden Waldkomplex am Kohlfirst, an der Grenze der Kantone Schaffhausen und Thurgau; sie zählte 270 Teilnehmer, darunter als liebe Gäste die Forstbeamten des Kantons Schaffhausen.

Das forstliche Interesse gipfelte sich diesmal in der Betriebs= umwandlung: Vor 50 Jahren waren noch fast ausschließlich nur Mittelwaldbestände da; jett ist in den Gemeindewaldungen Benken, Flurlingen, Uhwiesen allgemein die Einführung des Hochwaldbetriebes teils vorbereitet, teils durchgeführt. Erleichtert wurde dieser Betriebs= wechsel durch den dank einer sparsamen Wirtschaft erzielten schönen Oberholzbestand, so daß trot Übergang zur höhern Umtriebszeit die Nutzung nirgends eingeschränkt werden muß. In denjenigen Mittelwald= beständen, die schon nach 6—20 Jahren geschlagen werden sollen, wurde meist noch das Unterholz durchforstet, um die natürliche Besamung zu ermöglichen und in denjenigen Mittelwaldbeständen, welche noch etwa 40 Jahre oder länger stehen bleiben sollen, wurden Durchforstungen sowhl im Unterholz, wie im Oberholz ausgesührt, wobei tiesbeastete, nicht schönwüchsige Buchen, mißwüchsige, sehlerhaste oder sehr alte Eichen nach vollzogener Entastung herausgehauen wurden.

Bei dieser planmäßig eingeleiteten, resp. durchgeführten Umwandlung wurde auch Bedacht genommen auf Erzielung einer häuptsächlich von Ost nach West vorschreitenden Siebsfolge und auf ein rationelles Wegnetz.

Nach vierstündigem Waldbegang, der durch einen von den Gemeinden gespendeten Labetrunk eine kleine Unterbrechung erlitten hatte und der mit einer Besichtigung des Rheinfalls schloß, sammelte man sich zum gemeinsamen, vom Staate übernommenen Mittagessen. Herr Oberforstmeister Küedi warf sodann unter verschiedenen Nuhanwendungen einen Kückblick auf das durch die Exkursion Gebotene, Herr Regierungserat Nägeli beleuchtete den Zweck der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen für die Verbesserung der Privatwaldwirtschaft und männigelich freute sich über den diesjährigen forstlichen Landsgemeindetag. —r.

Bern. Waldpflanzenpreise. Die Forstdirektion hat letztes Frühjahr einen neuen Tarif für den Verkauf von Waldpflanzen aus Staatswaldungen aufgestellt. Da der Kanton Vern nahezu einen Viertel der in der Schweiz zur Verwendung kommenden Pflanzen produziert, so dürften jene Preise auch anderwärts interessieren. Es werden per tausend Stück berechnet:

Fichten, Kiefern und Lärchen, verschult zu Fr. 18, Sämlinge zu Fr. 5-6.

Tannen, Wehmuthstiefern und Laubhölzer, verschult zu Fr. 20, Sämlinge zu Fr. 8.

Douglassichten und andere ausländische Holzarten, verschult, mindestens zu Fr. 40, Sämlinge mindestens zu Fr. 20.

Arven, verschult zu Fr. 50, Sämlinge zu Fr. 20.

Für Gegenden mit besonders teuerm Pflanzschulbetrieb (Hochgebirge) kann der Preis um Fr. 4 per Tausend erhöht werden; ebenso für Setzlinge, die außer dem Kanton Verwendung finden.

Nicht verschulte Pflanzen zu Kulturen werden um Fr. 2—3 höher berechnet, als Sämlinge derselben Holzart.

Für hochstämmige Pflanzen und solche fremdländischer Holzarten bestehen örtliche Specialtarise.

In obigen Preisansätzen sind die Kosten für das Ausheben der Pflanzen inbegriffen, nicht aber solche für Verpackung und Transport. Für diese sind die Auslagen zu vergüten.

— Brienz=Rothorn=Bahn. Die Betriebsdirektion dieser Bahn hat, in zuvorkommendster Weise auf unsere Anregung betr. Erleichterung des Besuches des Trachtbachgebietes eintretend, beschlossen, den Mitgliedern des Schweizerischen Forstvereins eine Ermäßigung von 50 % auf den normalen Fahrtagen zu gewähren, insosern die Betreffenden sich über ihre Zugehörigkeit zum Vereine ausweisen. Das ständige Komitee dürste wohl denmächst über dieses sehr verdankenswerte Entgegenkommen Beschluß fassen.

An der land= und forstwirtschaftlichen Aus= stellung, welche mit der kantonalen Gewerbeausstellung in Basel verbunden ist, hat sich auf forstlichem Gebiete namentlich die Direktion des Innern des Kantons Baselland beteiligt. Eine neue, im Maßstab von 1: 25,000 hübsch ausgeführte Waldkarte gibt Aufschluß über die Verteilung des Waldes nach den Besitzverhältnissen und über die Ausscheidung von Schutwaldungen. Eine genauere Drientierung über die forstlichen Verhältnisse ermöglicht die ebenfalls aufgelegte Druckschrift, welche im Jahr 1898 von der Direktion des Innern über diesen Gegenstand veröffentlicht wurde und von der bereits in dieser Zeitschrift (Nr. 8/9 ex. 1898) Eine Anzahl gelungener Photographien von typischen die Rede war. Beständen aus verschiedenen Gemeinden ergänzen das Bild und veran= schaulichen die wichtigsten der vorkommenden Bestandesformen und Arten. Mit einer Auswahl von Waldkarten, Wirtschaftsplänen, Waldreglementen, einer Sammlung der auf das Forstwesen bezüglichen gesetzlichen Erlasse und administrativen Verfügungen u. a. m. ergibt sich eine kleine Ausstellung, welche die Waldwirtschaft des Kantons Baselland recht gut veranschaulicht und zugleich zeigt, wie zielbewußt und erfolgreich die Staatsforstverwaltung bestrebt ist, das in den Waldungen liegende große Rapital zu äufnen und zu fruktifizieren.

Ausland.

Deutschland. Der deutsche Forstverein hält seine zweite Hauptversammlung vom 26.—31. August nächsthin in Regensburg ab. Das diesfällige Programm sieht vor:

26. August: Empfang. 27. August: Bormittags Sizung, nachmittags Besuch der Wallhalla. 28. August: Sizung, Festessen. 29. August: Hauptausssug in den Hienheimer Forst dei Kehlheim (Femelschlagverfahren, vorzugsweise Nachzucht der Siche, auch Erziehung gemischter
Laub- und Nadelholz-Verzüngungen). 30. August: I. Nachausssug von
Kehlheim aus in den Neuessinger Forst (im Femelschlagversahren Verjüngungen von aus Fichten, Tannen und Buchen gemischten Veständen).
31. August: II. Nachausssug von Kehlheim aus in den Hienheimer
Forst (Verzüngung aus Laub- und Nadelholz gemischter Vestände im
Femel- und Saumschlagversahren, wie in Kombination beider).

Berhandlungsgegenstände: 1. Geschäftliche Vorlagen. 2. Welche Wohlfahrtseinrichtungen sind mit Rücksicht auf den bestehenden Arbeitermangel sür die Waldarbeiterschaft zu tressen? (Reserenten: Hr. Geh. Kammerrat Lindenberg-Braunschweig und Hr. Reg. und Forstrat Dr. Kahl-Kolmar.)

3. Beruht im Femelschlagversahren, sowie in der Kombination desselben mit dem Saumschlagversahren das vorzüglichste Mittel, Mischbestände in sicherster und vollkommenster Weise zu erziehen? (Res.: Hr. Forstrat Eßlinger-Speher und Hr. Forstrat Dr. Wappes-Landshut.) 4. Mitteilungen über Versuche, Beobachtungen, Ersahrungen und beachtenswerte Vorstommnisse im Vereiche des Forst und Jagdwesens. (Res.: Hr. Geh. Oberstorstrat Dr. Stöher-Gisenach und Hr. Oberstorstrat Sieser-Karlsruhe.) 5. Düngungsversuche im Walde (Vortrag von Hrn. Dr. Giersberg-Verlin).

6. Die Verbreitung des Kiesernblasenrostes (Vortrag von Hrn. Reg.-Kat Dr. Freiherr von Tubeus-Verlin.

Ausführliche Anmeldebogen mit Angabe der Zeit und der Koften der einzelnen Veranstaltungen können bezogen werden von der "Geschäftsführung der 2. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins in Regensburg", welcher Anmeldungen bis längstens zum 4. August einzusenden sind.



Zäücheranzeigen.

Neue litterarische Erscheinungen.

(Nachstehend augeführte Bücher sind vorrätig in der Buchhandlung Schmid & Francke in Bern.) Angewandte Mathematik I. **Der Vollschaft** von Oberförster Ernst Kreuzer. Druck und Verlag von Rudolf Nawratil in Znaim. X. u. 172, S. 8°. Preis in Leinwand geb. 2 K. 50 H.